

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	22.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“, 3. Änderung

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, Entwurfsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt/ Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ für das Gebiet Oberntorwall, Notpfotenstraße, Goldstraße, Obernstraße, Klosterplatz ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (3. Änderung).**
- 2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.**
- 3. Die 3. Änderung des zum Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ wird als Entwurf beschlossen.**
- 4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.**

5. Gemäß § 13 BauGB i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

Begründung:

Anlass der Änderung des Bebauungsplans Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ ist die am 19.12.2024 beschlossene „Satzung für Werbeanlagen Bielefelder Altstadt“ (Drucksachen-Nr. 8385/2020-2025). Mit der Satzung werden neue Festsetzungen für die Gestaltung von Werbeanlagen in der gesamten Bielefelder Altstadt getroffen, um einen einheitlichen Steuerungsrahmen vorzugeben. Durch die Aufstellung entsprechender Regelungen i.S. zurückhaltender und gestalterisch integrierter Werbung soll der Wiedererkennungswert der Fassaden der Altstadt, insbesondere in der Fußgängerzone mit seinem eigenen Bielefelder Altstadtcharakter und die bestehende städtebauliche Qualität gesichert und gestärkt werden.

Die „Werbeanlagensatzung Altstadt“ gilt für die gesamte Bielefelder Altstadt. Daher ist es notwendig, rechtsverbindliche Bebauungspläne, die eigenständige Festsetzungen zu Werbeanlagen enthalten, im Wege einer Änderung gemäß § 13 BauGB aus Gründen der Eindeutigkeit und Rechtsklarheit entsprechend anzupassen. Gegenstand der Änderung ist einzig die Streichung der bisherigen Festsetzungen zu Werbeanlagen. Dies betrifft insgesamt drei Bebauungspläne:

- III/1/01.10-1 „Jahnplatz“
- III/1/01.19-1, 2. Änderung „Klosterplatz“
- III/1/01.14.1A, 2. Änderung „Obernstraße, Neustädter Straße, Waldhof“

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Für die Änderung des geltenden Planungsrechts wird gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewandt. Mit der Änderung werden keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben vorbereitet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten sowie bzgl. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 BauGB sind somit gegeben. Die Belange des Umweltschutzes sind nicht berührt.

Gemäß § 13 Absatz 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit abgesehen.

Besondere Gründe für eine längere Veröffentlichung als für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen (§ 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB) sind nicht ersichtlich.

Anlagen:

1. 3. Änderung
2. Begründung

Beigeordnete

Koch